

Protokollauszug vom

21.06.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Sammelposition, 29023 Kanalisationsbauten §, Projekt-Nr. 50232, Stadthausstrasse, General-Guisan-Strasse bis Münzgasse, Kanalinnensanierung: Gebundenerklärung von 2 982 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.23.457-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Realisierung der Kanalinnensanierung Stadthausstrasse, General-Guisan-Strasse bis Münzgasse, im Gesamtbetrag von rund 2 982 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Sammelposition, Projekt-Nr. 50232, belastet.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositiv Ziffer 1 des vorliegenden Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
3. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Stadtentwicklung; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entwässerung, Strasseninspektorat, Projekte, Controlling und Finanzen, Amt für Städtebau; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk, Stadtgrün, Stadtbus; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

In der Stadthausstrasse verläuft der 1914 erbaute Ei-Profil-Mischabwasserkanal mit den Abmessungen 1400/1900 mm. Der über 100 Jahre alte Kanal befindet sich in einem baulich schlechten Zustand und muss saniert werden. Durch die festgestellten Schäden besteht durch Exfiltration von verschmutztem Abwasser die Gefahr einer Grundwasserverschmutzung. 2017 wurde mit der Kanalsanierungsstudie «Stadthausstrasse Kanal General-Guisan-Strasse bis Münzgasse» aufgezeigt, dass der Kanal noch mittels einer manuellen Innensanierung ertüchtigt werden kann. Aus diesem Grund wurden bereits zwischen 2020 und 2021 mit dem Bauvorhaben «Bahnhofplatz/Stadthausstrasse» die ersten beiden Haltungen in der Stadthausstrasse mittels einer manuellen Innensanierung saniert.

Mit dem vorliegenden Projekt ist deshalb geplant, den restlichen Kanalabschnitt in der Stadthausstrasse von der General-Guisan-Strasse (ES 38300) bis Münzgasse (KS 38680) mit Hilfe einer manuellen Kanalinnensanierung zu ertüchtigen.

Ende 2022 wurde das Bauprojekt erfolgreich abgeschlossen. Die stadtinterne Vernehmlassung und die Unternehmersubmission sind erfolgt. Die projektrelevanten Rückmeldungen der Vernehmlassungen wurden mit den betroffenen Ämtern besprochen. Da ebenfalls Anfang bis Mitte 2023 die Strassenoberfläche der Stadthausstrasse saniert wird, wurde das Startfenster für die Bauausführung auf Juli 2023 (nach dem Albanifest) geschoben.

### **2. Projekt**

Die Ingenieurunternehmung Hunziker Betatech AG hat im Auftrag der Abteilung Entwässerung das Bauprojekt ausgearbeitet. Mit dem vorliegenden Projekt ist geplant, den Ei-Profil-Mischabwasserkanal mit den Abmessungen 1400/1900 mm in der Stadthausstrasse auf dem Abschnitt General-Guisan-Strasse bis Münzgasse mittels einer Innensanierung zu ertüchtigen.

Weitere Angaben zum Kanalbauprojekt können den Dokumenten der Projektmappe entnommen werden. Die beiliegende Projektmappe hat folgenden Inhalt:

- Technischer Bericht
- Situation Übersicht M 1:1000
- Normalprofile M 1:20

### 3. Kosten

#### 3.1 Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 10.05.2023:

BKP-Pos.	Bezeichnung	Betrag
1	Bauwerke	2 500 000.00
2	Diverses	92 000.00
3	Dienstleistungen (Projektierung und Ausführung)	124 100.00
4	Eigenleistungen Bauherr	145 555.00
8	Rundung	345.00
	<b>Total (inkl. MWST)</b>	<b>2 862 000.00</b>
	Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit gemäss Beschluss vom 10.05.2022	-150 000.00
	<b>Total (inkl. MWST), abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit</b>	<b>2 712 000.00</b>
	Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	270 000.00
	<b>Total Gebundenerklärung</b>	<b>2 982 000.00</b>

#### 3.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe eingestellt:

Projekt-Nr.	50232 (Sammelposition 29032)
Projektbezeichnung	Stadthausstrasse, General-Guisan-Strasse bis Münzgasse, Kanalinnensanierung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503031	Projektierung, bewilligt am 10.05.2022	§	60 000.00
503032	Ausführung, bewilligt am 10.05.2022	§	90 000.00
503032	Ausführung	§	3 441 000.00
<b>Gesamtkredit</b>		<b>§</b>	<b>3 591 000.00</b>

Jahr	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
bisher	60 000.00	0.00	60 000.00
2023	0.00	1 630 000.00	1 630 000.00
2024	0.00	1 630 000.00	1 630 000.00
2025	0.00	1 000.00	1 000.00
Reserven	0.00	270 000.00	270 000.00
<b>Total</b>	<b>60 000.00</b>	<b>3 531 000.00</b>	<b>3 591 000.00</b>

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2024 wie folgt anzupassen:

<b>Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>		<b>Betrag</b>
503031	Projektierung, bewilligt am 10.05.2022	§	60 000.00
503032	Ausführung, bewilligt am 10.05.2022	§	90 000.00
503032	Ausführung	§	2 982 000.00
<b>Gesamtkredit</b>		<b>§</b>	<b>3 132 000.00</b>

<b>Jahr</b>	<b>Kostenart 503031</b>	<b>Kostenart 503032</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
bisher	60 000.00	0.00	60 000.00
HR 2023	0.00	1 446 000.00	1 446 000.00
2024	0.00	1 356 000.00	1 356 000.00
Reserven	0.00	270 000.00	270 000.00
<b>Total</b>	<b>60 000.00</b>	<b>3 072 000.00</b>	<b>3 132 000.00</b>

Die Reserven sind in der Jahresplanung für die Ausführung enthalten.

#### **4. Gebundenerklärung**

##### **4.1 Rechtsgrundlagen**

Das Vorhaben ist in der Sammelposition 29032 «Kanalisationsbauten» budgetiert. Gemäss Art. 13a Abs. 2 lit. c der Verordnung über den Finanzhaushalt ist in Sammelpositionen die Budgetierung von gebundenen Investitionsvorhaben bis 2 Millionen Franken pro Einzelobjekt zulässig. Diese Schwelle wird vorliegend überschritten, was zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht absehbar war. Da das Budget nicht mehr geändert werden kann, verbleibt das Vorhaben in der Sammelposition. Die Ausgaben werden aber – wie bei nicht in Sammelpositionen budgetierten Ausgaben über 300 000 Franken – gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom Stadtrat gebunden erklärt.

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

##### **4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

### **4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

#### *Örtliche Gebundenheit:*

Ein örtlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Kanalisation ist örtlich gesehen nicht verschiebbar.

#### *Sachliche Gebundenheit:*

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Der Kanal in der Stadthausstrasse wurde bereits 1914 erbaut. Der über 100 Jahre alte Kanal befindet sich in einem baulich schlechten Zustand und muss saniert werden. Durch die festgestellten Schäden besteht durch Exfiltration von verschmutztem Abwasser die Gefahr einer Grundwasserverschmutzung.

#### *Zeitliche Gebundenheit:*

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Ausführung ist dringend aufzunehmen, damit die Substanz und die Gebrauchsfähigkeit des Kanals erhalten bleiben. Ebenfalls kann mit einer sofortigen Sanierung eine Grundwasserverschmutzung verhindert werden.

### **4.4 Gebundenerklärung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 50232, zu belasten.

## **5. Termine**

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Ausführung ca. Mitte 2023 (nach Albanifest) bis Mitte 2024

## **6. Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

## **7. Amtliche Publikation**

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

### **Beilagen (öffentlich):**

1. Verfügung Departementsvorsteherin vom 10.05.2022
2. Kostenvoranschlag vom 10.05.2023
3. Technischer Bericht vom 17.02.2023
4. Situation Übersicht M 1:1000 vom 27.01.2023
5. Normalprofile M 1:20 vom 27.01.2023